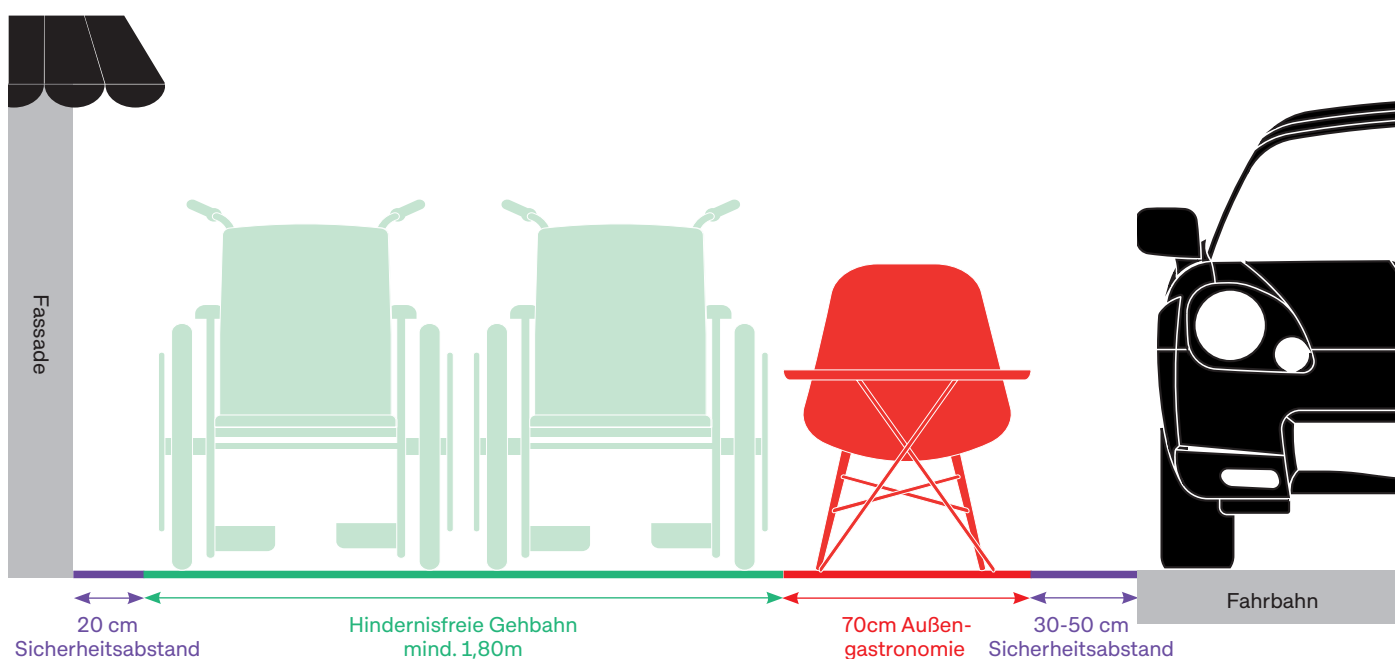


Skizze Grundmaß hindernisfreie Gehwegbreite

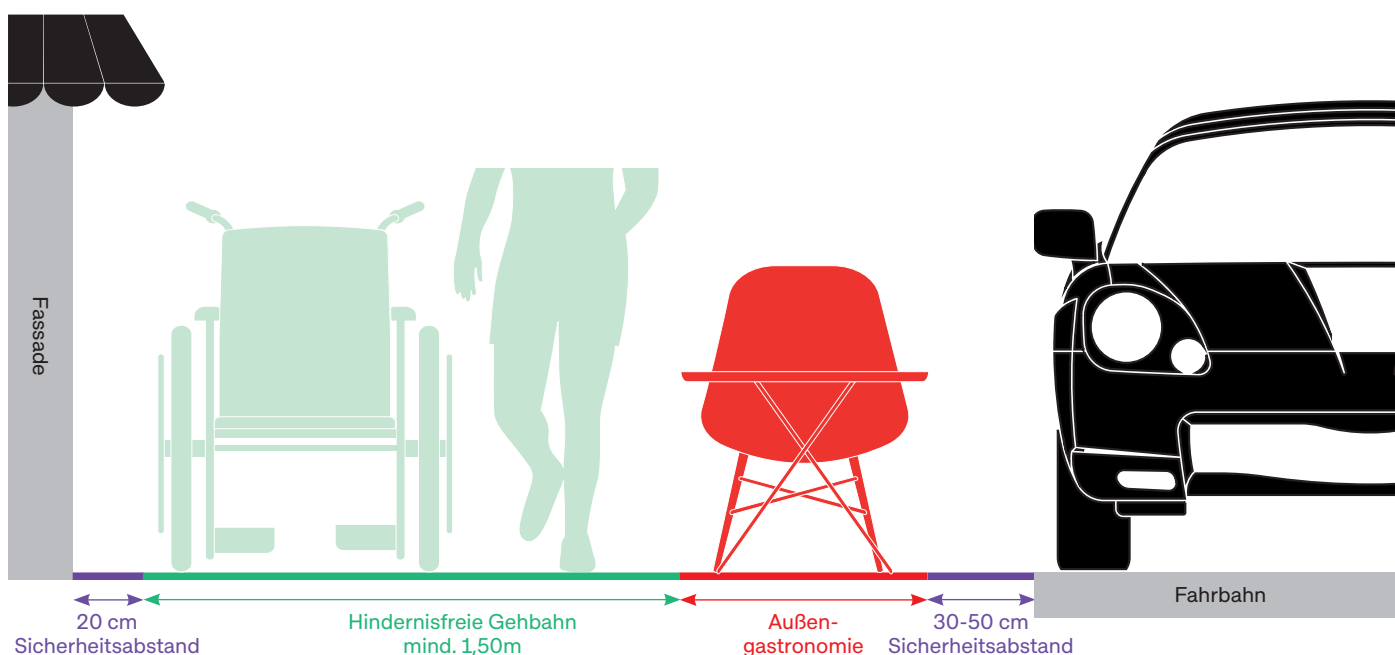
Bei der Anordnung der Außengastronomie beträgt das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m bei neu geplanten und umgebauten Straßenzügen und mindestens 1,50 m im Bestand. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände hinzuzufügen.

Bei Fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade.

Bei einer Außengastronomie im Bestand mit einem Grundmaß von mindestens 1,50 m können Parkplätze für die Nutzung der Gastronomie mit einbezogen werden und können im Einzelfall als Kompensationsfläche genutzt werden.



Bei Neubauten: Das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn beträgt mindestens 1,80 m.



Im Bestand: Das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn beträgt mindestens 1,50 m.